

(Vereinswappen)



Beitragssordnung der Niedersalbacher Narren e.V. Stand: 23.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Anwendungsbereich	2
§ 2 – Höhe der Mitgliedsbeiträge	2

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder an den Verein.
- (2) Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Regelungen dieser Beitragsordnung als verbindlich an.
- (3) Sie wurde nach § 7 der Satzung der Niedersalbacher Narren e.V. durch die Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 2 – Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der reguläre jährliche Mitgliedsbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 30,00 Euro. Für nachfolgende Mitgliedsgruppen wird jedoch ein abweichender Beitrag erhoben:
 - a. Kinder bis 18 Jahren: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 15,00 Euro. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechselt das Mitglied automatisch in die reguläre Mitgliedschaft. Einer schriftlichen Erklärung über diesen Wechsel bedarf es nicht.
 - b. Familienbeitrag aktiver Mitglieder: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für zwei in familienrechtlicher Gemeinschaft lebender Personen, sowie deren Kinder beträgt 50,00 Euro. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Kind aus dem Familienbeitrag aus und wird ein eigenes Mitglied. Einer schriftlichen Erklärung über diesen Wechsel bedarf es nicht.
 - c. Fördermitglieder: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 40,00 Euro.
 - d. Familienbeitrag Fördermitglieder: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für zwei in familienrechtlicher Gemeinschaft lebender Personen, sowie deren Kinder beträgt 60,00 Euro. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Kind aus dem Familienbeitrag aus und wird ein eigenes Fördermitglied. Einer schriftlichen Erklärung über diesen Wechsel bedarf es nicht.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Geldleistungen ist jedes Mitglied (mit Ausnahme des Buchstaben a, c und d) verpflichtet, mindestens zweimal je Veranstaltung beim Auf- oder Abbau mitzuhelfen. Einzelne Kappensitzungen bzw. Theateraufführungen gelten als eine Veranstaltung. Hierzu wird eine Helferabfrage bereitgestellt.

Niedersalbach, der 23.11.2025